

1. ALLGEMEINES

Unsere Montagebedingungen gelten für alle Montage- und Kundendienstarbeiten außerhalb unseres Betriebes in Verbindung mit unseren allgemeinen Vertragsbedingungen. In der Regel erfolgt schriftliche Auftragsbestätigung. Die Montagebedingungen haben jedoch auch dann volle Gültigkeit, wenn aus zeitlichen oder sonstigen Gründen eine Auftragsbestätigung bei Beginn der Arbeiten nicht vorliegt.

2. LOHNSÄTZE

Die nachstehenden Richtlinien enthalten u.a. einen Teil der Bestimmungen des Bundes-Montagetarif-Vertrages. Sollte sich ein Fall ergeben, der nachstehend nicht behandelt ist, erfolgt die Regelung unter Anwendung des Bundes-Montagetarif-Vertrages. Es kommen zur Berechnung je normaler Arbeitsstunde für:

Servicetechniker	€ 71,00 + MWSt
Geprüfte Schweißer	€ 81,00 + MWSt
Helfer	€ 55,00 + MWSt
Baustellenleiter	€ 90,00 + MWSt
Projektingenieur	€ 95,00 + MWSt
SPS Programmierer	€ 125,00 + MWSt

Vorstehende Montagesätze gelten für die normale Arbeitszeit. Alle außerhalb dieser Zeit ausgeführten Leistungen werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

Montag bis Freitag:

0.00 bis 6.30 Uhr:	+ 50%
6.30 bis 14.30 Uhr:	normal
14.30 bis 16.30 Uhr:	+ 25%
16.30 bis 24.00 Uhr:	+ 50%

(Bei längeren Montagen ist eine Verlegung der Normalarbeitszeit in Absprache mit uns möglich.)

Samstag:

0.00 bis 24.00 Uhr:	+ 50%
---------------------	-------

Sonntag:

0.00 bis 24.00 Uhr:	+ 70%
---------------------	-------

Feiertage (außer 1.Mai und Weihnachten)

0.00 bis 24.00 Uhr:	+ 100%
---------------------	--------

Feiertage (1.Mai und Weihnachten)

0.00 bis 24.00 Uhr:	+ 200%
---------------------	--------

3. AUSLÖSUNGSSÄTZE

Die Auslösung beträgt für alles Montagepersonal einheitlich

€ 2,00 je Stunde zzgl. MWSt

4. REISEKOSTEN

Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitsstunden berechnet, ebenso die tatsächliche aufgewendete Zeit für die technische Vorbereitung der Montage im Betrieb sowie am Montageplatz und das evtl. Suchen eine Unterkunft am Montageort.

Montagestellen unter 50 km Entfernung werden täglich angefahren. Bei Montagestellen über 50 km Entfernung besteht die Wahlmöglichkeit zwischen täglicher Rückkehr oder Übernachtung nach Kostenaufwand. Festlegung vor Montage in unserem Betrieb.

Anstelle der Abrechnung nach Aufwand kann der Monteur eine Pauschalvergütung ohne Quittung in Anspruch nehmen.

Die Pauschalvergütung beträgt € 45,00 zzgl. MWSt.

Bei mehr als 50 km Entfernung wird die tägliche Anfahrt nur dann vorgesehen, wenn eine Rückfahrt aus unserer Sicht wegen technischer Gründe oder zur Montagebesprechung erforderlich erscheint.

Bei Übernachtungen am Ort sind die Kosten für eine angemessene Übernachtung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten laut vorgelegter Übernachtungsquittung zu erstatten. Es wird gebeten, dem Monteur bei Suche nach einer Übernachtungsmöglichkeit behilflich zu sein. Diese soll in zumutbarer Entfernung zur Montagestelle liegen. Die An- und Abfahrten zur Unterkunft werden ebenfalls berechnet.

Bei vom Kunden ausdrücklich geforderter Nacharbeit bis zum anderen Morgen wird die Übernachtungspauschale ebenfalls berechnet. Bei Nacharbeit ist darüber hinaus nach je 4 Stunden eine bezahlte Pause von 30 Minuten zu gewähren.

Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen berechnen wir - ohne weitere Kosten für Gepäckbeförderung:

für Werkstattwagen	€ 0,97 je km + MWSt
für Pkw	€ 0,59 je km + MWSt

5. SONSTIGE ZULAGEN

Werden Montage, Kundendienst oder Transportarbeiten ausgeführt welche mit viel Schmutzanfall oder sonstigen Erschwernissen verbunden sind, ist dem Monteur eine entsprechende Zulage zu gewähren.

Die Schmutzzulage beträgt € 3,50 pro Tag mit Schmutzanfall

6. WERKZEUGKOSTEN

Hilfsstoffe wie Sauerstoff, Acetylen, Gerüstmaterial usw. sowie Maschinen wie Kompressoren, Druckpumpen usw. sind bauseits beizustellen. Erfolgt Bestellung durch uns, wird nach Verbrauch bzw. Mietpreis abgerechnet. Ausnahme: bei Einsatz von Werkstattwagen werden Werkzeuge und Maschinen, die üblicherweise im Werkstattwagen mitgeführt werden ohne weitere Kosten für den Käufer eingesetzt.

Bauseits erforderliche Helfer und ein verschließbarer Raum sind dem Monteur zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist für den Monteur eine ausreichende Möglichkeit zum Umkleiden und Waschen zur Verfügung zu stellen.

Werden Werkzeuge und benötigte Betriebsmittel auf Wunsch des Kunden von uns gestellt, so ist der Kunde verpflichtet, nach Beendigung der Montage diese Teile frachtfrei an uns zu senden, falls diese Teile nicht im Montagefahrzeug mitgenommen werden können. Das nicht verarbeitete Material wird in Rechnung gestellt und erst nach frachtfreier Rückgabe gutgeschrieben. Für Reste von Blechen, Rohren und ähnlichen Teilen kann keine Gutschrift erfolgen.

Die vor Montagebeginn eingetroffenen Lieferungen sind seitens des Bauherrn in voller Haftung zu verwahren.

7. ARBEITSZEITBESCHEINIGUNG

Unser Monteur hat die Arbeitszeit und Reisezeit in unserem Montagebericht einzutragen, der durch Unterschrift des Kunden zu bestätigen ist. Der Kunde hat sich vor Unterzeichnung des Montageberichts davon zu überzeugen, dass alle Angaben, Ab- und Anfahrzeit, Arbeitszeit und km-Angabe von unserem Monteur ordnungsgemäß eingetragen sind. Reisezeit und Fahrt km für die Rückreise sollen normalerweise erst nach deren Beendigung auf dem Montagebericht eingetragen werden. Wird die Unterschrift vom Kunden unserem Monteur nicht gegeben, so gilt die Eintragung unseres Personals. Sofern die Unterschrift vom Kunden verweigert wird, ist dieser verpflichtet, Reklamationen innerhalb von 48

Stunden nach dem erfolgten Monteurbesuch unserer Firma schriftlich anzuzeigen.

8. BERECHNUNG UND BEZAHLUNG

Montagerechnungen sind jeweils sofort und ohne Abzug fällig.

Ein Steuerabzug nach §46 48 Abs. 1 EStG entfällt, eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts liegt vor und kann jederzeit in Kopie angefordert werden.

Für die Montageplanung und Überwachung der Montagearbeiten stellen wir einen angemessenen Anteil der angefallenen Kosten in Rechnung. Ebenso wird die Anfertigung von Plänen berechnet. Bei längeren Montagen kann monatlich abgerechnet werden, je nach Leistungsstand.

9. BEMERKUNGEN

Sollte die Montage ohne unser Verschulden, also auch infolge nicht rechtzeitiger Anlieferung von Material durch unsere Unterlieferanten unterbrochen werden oder müssen unsere Monteure nach vollendeter Montage auf besonderen Wunsch das betreffende Objekt im Probetrieb fahren, so wird die hierfür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit abgerechnet.

Leisten unsere Monteure auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Arbeiten über die in der Auftragsbestätigung festgelegten hinaus, so wird das dafür verwendete Material und die Arbeitszeit entsprechend diesen Bedingungen berechnet. Dies gilt auch für zusätzliche Arbeiten bei Montagen die im Festpreis verkauft wurden.

Abänderungen dieser Bestimmungen sowie alle Nebenabreden erhalten nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Zur Verrechnung gelangen die am Tage der Ausführung gültigen Lohn- und Materialpreise.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Mängel müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Alle Mängelhaftungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der betreffenden Montagearbeiten.

Für nachweislich durch unser Verschulden falsch durchgeführte Montagearbeiten leisten wir Ersatz insofern, als wir ausschließlich die betreffenden Fehler auf unsere Kosten beheben. Jede Haftung für sogenannte Folgeschäden sowie Ansprüche auf Wandlung und Minderung entfällt.

Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen.

Von der Gewähr ausgeschlossen sind Frostschäden und alle Schäden aus mangelhaften Gebäudeausführungen, ungenügenden Schornsteinen, natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Korrosion, chemischer oder elektr. Einflüsse, falscher Bedienung oder unsachgemäßer Behandlung, Übermäßiger Beanspruchung und gewaltsamer Zerstörung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis des Lieferers Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch bauliche Hindernisse, Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost o.ä. vom Käufer zu vertretenden Umständen beschädigt wird.

Bei Durchführung von Schweiß-, Aufbau- oder Lötarbeiten in besonders gefährdeten Räumen, z.B. bei Holzwänden, Dachböden usw., sind vom Käufer zur Abwendung von Feuergefahr Brandwachen zu stellen, da in jedem Falle die Haftung für derartige Schäden, deren Umfang in keinem Verhältnis zum Auftrag stehen kann, abgelehnt werden muss.

11. AUSLANDSEINSÄTZE

Für Auslandseinsätze gelten höhere Auslösungen und Reisekostenpauschalen, die je nach Land schwanken. Sie orientieren sich an den Vorgaben der deutschen Finanzämter.

ACHENBACH GMBH

**Am Stübel 26
58840 Plettenberg-Ohle**

**Telefon 02391/95 91-0
Telefax 02391/95 91-11**

E-Mail: info@achenbach-dampf.de